

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.04.2024 bis 31.03.2025

**Name der Organisation:** NTT DATA Deutschland SE

**Anschrift:** Hans-Döllgast-Str. 26, 80807 München

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	18
B6. Änderungen der Risikodisposition	19
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	20
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
D. Beschwerdeverfahren	23
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	23
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	27
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	29
E. Überprüfung des Risikomanagements	30

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Im Berichtszeitraum wurde der Head of Risk & Compliance DACH, Andreas Schwentek, als Menschenrechtsbeauftragter der NTT DATA Deutschland SE benannt.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Menschenrechtsbeauftragte informiert die Geschäftsleitung über das Risikomanagement und die im vergangenen Geschäftsjahr gemanagten Risiken.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://mc-8afc6902-e56c-432c-8c3f-3991-cdn-endpoint.azureedge.net/-/media/project/emea/de/pdf/lksg-grundsatzklarung-ntt-data.pdf>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde im Rahmen einer Schulung und eines Newsletters an die Beschäftigten kommuniziert. Beschäftigten ist die Grundsatzklärung im Intranet, Lieferanten ist sie über die Website zugänglich

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzklärung datiert vom 14.12.2023. Im Berichtszeitraum keine Aktualisierung erforderlich.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Um unseren menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachzukommen und sie einzuhalten, haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Auf der obersten Führungsebene, dem Vorstand, liegt die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette. Durch regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung stellen wir sicher, dass fundierte Entscheidungen getroffen werden können. Diese Berichterstattung umfasst unter anderem menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse aus unseren fortlaufenden Risikoanalysen, Rückmeldungen aus unserem Beschwerdeverfahren und Informationen zur Wirksamkeit unserer Maßnahmen mit Blick auf Abhilfe und Prävention.

Die Überwachung des LkSG Risikomanagementsystems sowie die interne und externe Kommunikation und die Dokumentation der Sorgfaltspflichten sind Aufgabe der Abteilung Risk & Compliance, mit dem Head of Risk & Compliance als Menschenrechtsbeauftragten. Zusätzlich ist die Abteilung dafür verantwortlich das Management der Sorgfaltspflichten kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern.

Verschiedene Fachbereiche sind darüber hinaus für die operative Umsetzung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse zuständig, darunter Central

Purchasing, Corporate Sustainability und People. Bei Bedarf erhalten sie Unterstützung von weiteren Fachabteilungen. Die Risk & Compliance Abteilung prüft eingehende Hinweise auf Menschenrechts- oder Umweltschutzverletzungen und legt ggf. Abhilfemaßnahmen fest, die von den jeweiligen Fachabteilungen zur Umsetzung gebracht und auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Um unsere Mitarbeitenden für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt zu sensibilisieren und über die Auswirkungen des LkSG sowie die Nutzung des dazugehörigen Beschwerdekanals zu informieren, nutzen wir verschiedene Kommunikations- und Schulungsformate.

Um relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung der Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, nutzen wir zudem regelmäßige, verpflichtende Schulungen. Inhalte sind u.a. unternehmerische Sorgfaltspflichten des LkSG, ihre Hintergründe, die Relevanz menschenrechts- und umweltbezogener Risiken sowie sich daraus ergebende prozessuale Änderungen in den Geschäftsabläufen.

Ein elementarer Bestandteil unseres Onboarding-Prozesses für Lieferanten besteht in der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen des LkSG in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt. Wir haben vertragliche Standards für verantwortungsbewusstes Handeln definiert, die wir unseren Lieferanten vorgeben. Wir erwarten von unseren Lieferanten, diesen Vorgaben zu entsprechen, sie in ihrer eigenen Lieferkette umzusetzen und sich für die kontinuierliche Verbesserung ihrer Geschäftspraktiken einzusetzen.

Zudem sind unsere lokal und global agierenden Lieferanten dazu angehalten, die geltenden Gesetze, Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen und anerkannten Standards einzuhalten. Ihre Mitarbeitenden sollten sensibilisiert werden im Hinblick auf die Einhaltung der dargelegten Grundsätze in den Einkaufsbedingungen von NTT DATA oder anderweitigen vertraglichen Bedingungen. Die Lieferanten sollten entsprechende Nachweise vorweisen können.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Die Verantwortung für das Management der Sorgfaltspflichten ist die Risk & Compliance Abteilung mit Expertise im Aufbau und Weiterentwicklung von Risikomanagement und Compliance Management Systemen.

Verschiedene Fachbereiche sind darüber hinaus für die operative Umsetzung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse zuständig.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

01.04.2024 bis 31.03.2025

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Analyse bildet die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe.

Die abstrakte Betrachtung erfolgt auf Basis von öffentlich zugänglichen Quellen und Indizes in Bezug auf menschenrechts- und umweltrelevante Risiken. Die abstrakte Analyse im eigenen Geschäftsbereich berücksichtigt hierbei spezifische Risiken für Business- und IT-Dienstleistungsunternehmen in der DACH-Region. Die abstrakte Analyse in der Lieferkette berücksichtigt generelle branchen- und länderspezifische Risiken.

Wo immer für unseren Geschäftsbereich ein relevantes Risikopotenzial ermittelt wird, erfolgt eine konkrete Risikoanalyse, die menschenrechts- und umweltbezogene Risiken detailliert betrachtet und bewertet. Zusätzlich berücksichtigen wir in unserem Managementprozess menschenrechts- und umweltrelevante Vorfälle und Hinweise, die von internen und externen Hinweisgebern vorgebracht werden können.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum wurde kein Anlass bzw. möglicher Verstoß festgestellt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

#### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Im Rahmen der Risikoanalyse wird ein systematisches Verfahren angewandt, um identifizierten Risiken hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und potenziellen Schwere zu bewerten und sofern erforderlich auch zu priorisieren, um die wichtigsten Handlungsfelder zu identifizieren.

Eine Priorisierung erfolgt für Risiken mit hoher Wahrscheinlichkeit und gravierenden Folgen, um gezielt Maßnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Die Abwägung erfolgt unter Berücksichtigung bereits bestehender Maßnahmen, rechtlicher Vorgaben, Ressourcen sowie Reputationsrisiken, um eine effektive und nachhaltige Risiko- und Maßnahmenplanung sicherzustellen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Eine Priorisierung der verbleibenden Nettorisiken war nicht erforderlich, da im Rahmen der Risikoanalyse identifizierte BruttoRisiken bereits durch implementierte Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse adressiert werden.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden im Geschäftsjahr keine Präventionsmaßnahmen für prioritäre Risiken ergriffen, da auf Basis der Risikoanalyse keine Risiken priorisiert wurden.

Das Unternehmen führt jedoch unabhängig davon u.a. Schulungsmaßnahmen in relevanten Geschäftsbereichen durch.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Eine Priorisierung der verbleibenden Nettorisiken war nicht erforderlich, da im Rahmen der Risikoanalyse identifizierte Brutto­risiken bereits durch implementierte Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse adressiert werden oder Nettorisiken aufgrund einer niedrigen Einstufung keine Priorisierung erfordern.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden im Geschäftsjahr keine Präventionsmaßnahmen für prioritäre Risiken ergriffen, da auf Basis der Risikoanalyse keine Risiken priorisiert wurden.

Das Unternehmen hat jedoch relevante Maßnahmen wie die Implementierung einer geeigneten Beschaffungsstrategie, Integration von Erwartungen in die Lieferantenauswahl, vertraglich Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartung entlang der Lieferkette, Vereinbarung und, sofern als erforderlich erachtet, Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen umgesetzt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Keine priorisierten Risiken im Geschäftsjahr.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Durch Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem oder im Rahmen der Risikoanalyse.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Durch Beschwerdeverfahren, Risikoanalyse und Adverse Media Screening von unmittelbaren Lieferanten.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Für NTT DATA haben nachhaltiges Handeln und die Achtung und Wahrung der Menschenrechte oberste Priorität. Wir, die NTT DATA Deutschland SE, setzen sämtliche verpflichtende Anforderungen des LkSG um und halten die Umsetzung nach. Dazu gehört auch ein wirksames Beschwerdeverfahren, das Hinweise auf umweltbezogene und menschenrechtliche Risiken und Verletzungen geben kann. Über das Beschwerdeverfahren können jegliche Hinweise zu einem potenziellen Verstoß gegen das LkSG eingereicht werden. Somit können alle Hinweise auf Risiken oder Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltsorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich der NTT DATA Deutschland SE oder entlang der Lieferkette adressiert werden.

Im Berichtszeitraum konnten Beschwerden über ein entsprechendes Formular auf unserer Webseite eingereicht werden. Die Eingabemaske stand in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung. Eingehende Meldungen werden durch die Risk & Compliance Abteilung geprüft und bearbeitet.

Im Juni 2025 wurde das Beschwerdeverfahren in das elektronische Hinweisgebersystem der NTT DATA überführt.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://de.nttdata.com/lksg>

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Andreas Schwentek, Head of Compliance & Risk DACH, Menschenrechtsbeauftragter.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Sämtliche Meldungen werden vertraulich behandelt und können auch ohne Nennung des Namens des Hinweisgeber abgegeben werden.

Vertrauliche Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Diese Vorgaben sind in unternehmensweit geltenden Regelungen festgelegt, siehe auch Verfahrensordnung

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Wie in internen Richtlinien verankert hat das Unternehmen eine Zero-Tolerance Policy in Bezug auf Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgebende.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Eine Meldung, die jedoch keine Meldung in Bezug auf Menschen- oder Umweltrechtsbezogene Risiken und nicht im Anwendungsbereich des LKSG war. Meldung wurde an entsprechende Fachabteilung weitergeleitet.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Sonstige Verbote: Meldung außerhalb des Anwendungsbereiches des LKSG.

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Meldung war nicht im Anwendungsbereich des LKSG. Meldung wurde an entsprechende Fachabteilung weitergeleitet. Daher keine Anpassungen im Risikomanagement.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Die verantwortlichen Unternehmensfunktionen überprüfen fortlaufend implementierte Präventionsmaßnahmen/Abhilfemaßnahmen auf ihre Wirksamkeit.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Die Interessen werden im Rahmen der Risikoanalysen berücksichtigt.